

## Abschnitt II

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgender Änderung in Kraft:

§191 a des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526)

§ 191 a wird wie folgt gefaßt:

„§191 a

Verursachung einer Umweltgefahr

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten eine Verunreinigung des Bodens mit schädlichen Stoffen oder Krankheitserregern in bedeutendem Umfang verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer gegen eine Rechtsvorschrift, eine vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz des Bodens vor Verunreinigungen dient.“

## Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Schadensersatzvorauszahlungsgesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 345)

mit folgender Maßgabe:

Es findet auf die vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestellten Anträge Anwendung.

## Sachgebiet D: Handels- und Gesellschaftsrecht, Versicherungsvertragsrecht

### Abschnitt I

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das folgende Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft:

1. Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung:

„Gesetz  
über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung  
(D-Markbilanzgesetz - DMBilG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Inventar. Eröffnungsbilanz. Anhang

Unterabschnitt 1

Inventar. Eröffnungsbilanz

§ 1 Pflicht zur Aufstellung

§ 2 Inventar

§ 3 Inventur

§ 4 Aufstellung der Eröffnungsbilanz

§ 5 Anzuwendende Vorschriften

Unterabschnitt 2

Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften

§ 6 Allgemeine Anforderungen

§ 7 Neubewertung

§ 8 Immaterielle Vermögensgegenstände